SEIT VIELEN JAHREN EIN TOLLES EVENT!

SEPP MAIER GOLF TROPHY 2020

CASABLANCA - MAROKKO

19. bis 26. April 2020

Lifestyle und Golf im edlen Mazagan Beach & Golf Resort

Classic Golf® Tours

SEIT 1994

25 JAHRE

SEPP MAIER GOLF TROPHY 2020 | MAZAGAN BEACH & GOLF RESORT MAROKKO

UNSERE SEPP MAIER GOLF TROPHY - EIN REISEERLEBNIS DER BESONDEREN ART!

Für die 12. Ausgabe der Sepp Maier Golf Trophy vom 19. bis 26.04.2020 haben wir uns etwas ganz Besonderes einfallen lassen. Zum ersten Mal tragen wir unsere Turnierwoche in Marokko aus. Das Mazagan Beach & Golf Resort liegt ca. 100 km südwestlich von Casablanca direkt am Meer und bietet neben einem edlen und exklusiven Hotel auch einen sensationellen Golfplatz mit hervorragenden Übungseinrichtungen. Es ist eine ideale Kombination aus leger luxuriösem Lifestyle und sportlichem Ambiente.

Die stylischen Bars im Resort sind ideale Treffpunkte für einen Drink unter Freunden. Wir haben - wie auch in den vergangenen Jahren - ALL INCLUSIVE für unsere Gruppe gebucht. Der kilometerlange Sandstrand schafft als optischer Rahmen dabei die richtige Atmosphäre, um Entspannung pur zu genießen.

Wir haben insgesamt 6 Runden Golf auf diesem traumhaften Platz inklusive Buggy gebucht. Außerdem werden wir einen optionalen Ausflug in die historische Königsstadt Rabat anbieten.

Kommen Sie mit auf diese Turnierreise und genießen Sie die Annehmlichkeiten und den herrlichen Golfplatz des Mazagan Beach & Golf Resorts. Wir freuen uns auf Sie! Ihr Dieter Lindner, CEO Classic Golf Tours

DAS MAZAGAN BEACH & GOLF RESORT

Das Mazagan Beach & Golf Resort liegt direkt am kilometerlangen Sandstrand und bietet insgesamt 462 Zimmer mit schmalen französischen Balkonen und einer Größe von ca. 42 m² sowie 30 Suiten.

Die All Inclusive-Verpflegung genießen Sie in den Büfett-Restaurants Olives und Market Place. Wenn Sie im Sel de Mer, George oder Morjana Restaurant speisen möchten, erhalten Sie einen Kredit von MAD 390 (ca. 39 EUR).Das All Inclusive-Konzept beinhaltet auch die Getränke im Golf-Clubhaus.

Am großen Pool können Sie bei einem Drink genüsslich entspannen und die Seele baumeln lassen und last but not least bietet das nordafrikanisch anmutende Spa vielfältige Massagen und Anwendungen sowie eine Hamam-Experience (gegen Gebühr).

DIE GOLFPLÄTZE

Der **Mazagan Golf** ist mit fast 6.900 Metern von den hinteren Abschlägen der längste Golfplatz Marokkos. Der Links-Course wurde von der Golf-Legende Gary Player entworfen. Einige Bahnen verlaufen direkt am Meer und Dünengräser und Bunker flankieren die Fairways und Grüns. Auf diesem Golfplatz wird es auch nach mehreren Runden nicht langweilig!
Wir haben für unsere Gruppe bereits E-Carts mit GPS in den Preis eingeschlossen. In unserem Paket sind tägliche Golfrunden (außer am Anreise- und Abreisetag) bereits inklusive.
Optional möchten wir noch einen Ausflug zum **El Jadida Golf** anbieten. Es stand bei Drucklegung unseres Programms allerdings noch nicht fest, ob der Platz 2020 zwecks eine Überarbeitung geschlossen wird. Weitere Informationen hierzu folgen.

AUF EINEN BLICK

Reisedatum: 19. bis 26. April 2020

Mindestteilnehmerzahl: 36 Personen

Maximale Teilnehmerzahl: 52 Personen

Anmeldeschluss: 30.11.2019
danach auf Anfrage

Einreisebestimmungen: EU-Staatsangehörige und Schweizer benötigen für die Einreise nach Marokko einen gültigen Reisepass, der noch mindestens sechs Monate über das Reiseende hinaus gültig ist. Die Einreise mit einem Personalausweis ist nicht möglich.

Impfbestimmungen: Bei einer Einreise aus der EU und der Schweiz sind keine Impfungen vorgeschrieben. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Arzt zu vorbeugenden Impfmaßnahmen beraten.

FOTO: MAZAGAN GOLF

CASABLANCA DELUXE

FOTO: POOL CABANAS

DER REISEVERLAUF

1.Tag - 19. April 2020
Anreise mit Lufthansa oder Royal Air Maroc nach Casablanca. Gerne buchen wir für Sie die Flüge zum tagesaktuellen Preis. Da die Ankunft im Hotel nach dem gegenwärtigen Flugplan recht spät stattfindet, werden wir am ersten Abend nur noch einen leichten Snack vorbereiten lassen. Ihre Reisebegleitung begrüßt Sie bei der Ankunft im Hotel.

2. Tag bis 7. Tag - 20. bis 25. April 2020
Wir spielen in diesen Tagen insgesamt 5 Runden Golf auf dem Mazagan Golf, davon eine Proberunde, einen Scramble zur Auflockerung und drei Turnierrunden, deren Ergebnisse wie jedes Jahr zu einem Gesamtresultat kumuliert werden.

Am 23.04. planen wir optionale Ausflüge in die Königsstadt Rabat und zum El Jadida Golf. Wer gerne im Resort bleiben möchte, hat auch an diesem Tag eine Golfrunde auf dem Mazagan Golf mit E-Cart inklusive.

An den Abenden treffen wir uns jeweils in einer Bar oder einer geeigneten Location, um die Tagessieger bekannt zu geben, bevor es zum Abendessen geht. Die Abendessen finden jeweils in einem der beiden Büfett-Restaurants statt. Wer gerne einmal die tollen á-la-carte Restaurants testen möchte, erhält eine Gutschrift auf den Verzehr. Wir sind gerne bei individuellen Reservierungen behilflich. Am letzten Abend prämieren wir die Sieger der Sepp Maier Golf Trophy 2020. Es wird wieder in allen Klassen tolle Preise zu gewinnen geben.

8. Tag - 26. April 2020
Gegen Mittag - vorbehaltlich Flugplan - erfolgt der Check Out, anschließend der Transfer zum Flughafen Casablanca und der Rückflug zu Ihrem Heimatflughafen. Alternativ bieten wir Ihnen gerne eine individuelle Verlängerung an.

- Ende der Reise -
© Classic Golf Tours 2019

REISEPREIS (PRO PERSON IN EURO):
- DZ Deluxe Garden View: € 2.640,-
- Zuschlag EZ Garden View: € 350,-

EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:
- Flughafentransfers Casablanca
- 7 Nächte Mazagan Beach & Golf Resort im Deluxe-Zimmer Gartenseite
- Täglich All Inclusive in ausgewählten Restaurants und Bars (Frühstück, Mittagessen, Abendessen in Büffet-Restaurants, MAD 390,- Guthaben in 3 à la carte-Restaurants)
- 6 Runden Golf auf dem Mazagan Golf inklusive E-Cart (1 Cart je 2 Personen)
- Nutzung der Driving Range inklusive Bällen an den Golftagen
- Teilnahme an der Sepp Maier Golf Trophy
- 1 Gutschein 50% Ermäßigung für ausgewählte Spa-Behandlungen
- Nutzung des Fitness-Bereichs
- Classic Golf Tours - Reisebegleitung
- Reisepreis-Sicherungsschein R+V

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:
- Flüge nach/von Casablanca
- Getränke Minibar und im Nightclub
- Alle nicht genannten Leistungen (Verpflegung, Spa, Pro Shop, Golfschläger, sonstige Kosten des persönlichen Verbrauchs)
- Trinkgelder

VERANSTALTER:
Classic Golf Tours / CGT Reisen GmbH
Carl-Zeiss-Straße 3 / 60388 Frankfurt
gruppen@classicgolftours.de
Tel.: +49 (0)6109 - 30 99 60
www.classicgolftours.de

DIE ANREISEMÖGLICHKEITEN
Es gibt aus Deutschland, Österreich und der Schweiz Flugverbindungen nach Casablanca mit Royal Air Maroc und Lufthansa, zum Teil via Frankfurt oder München.

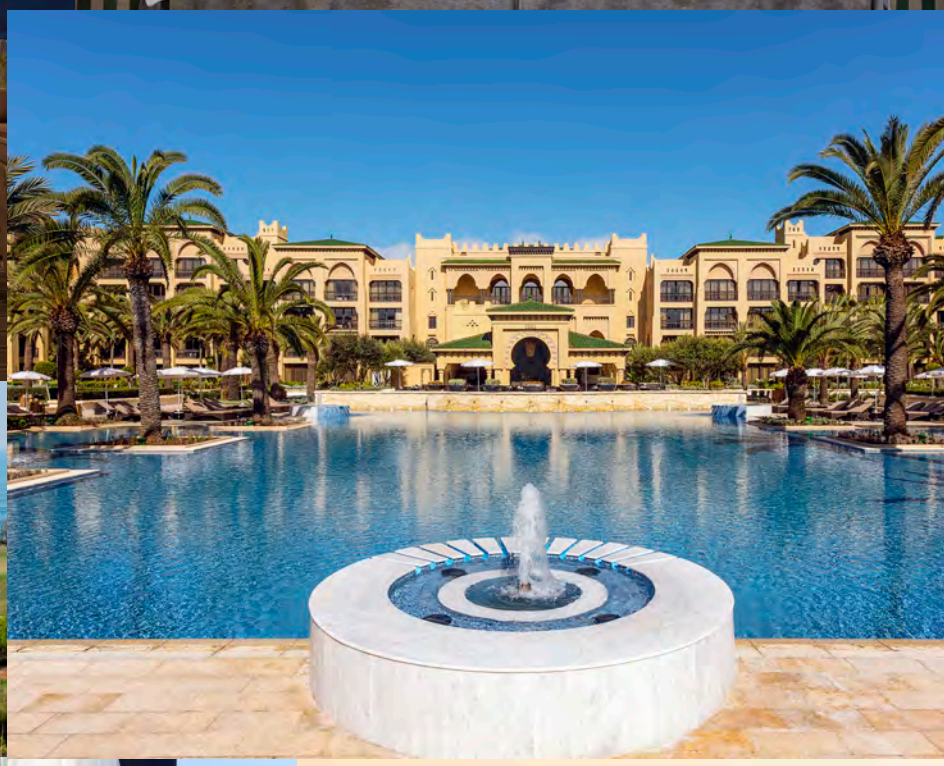
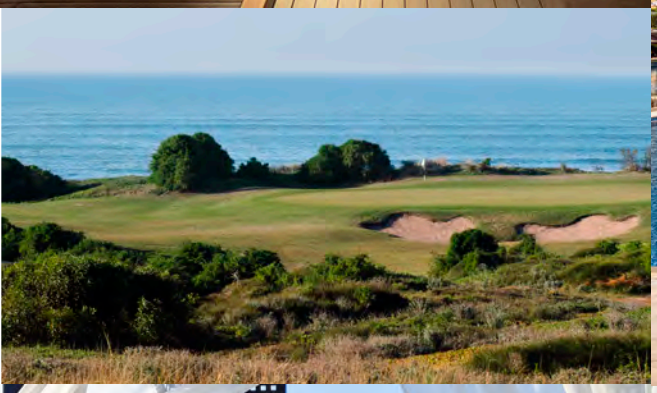

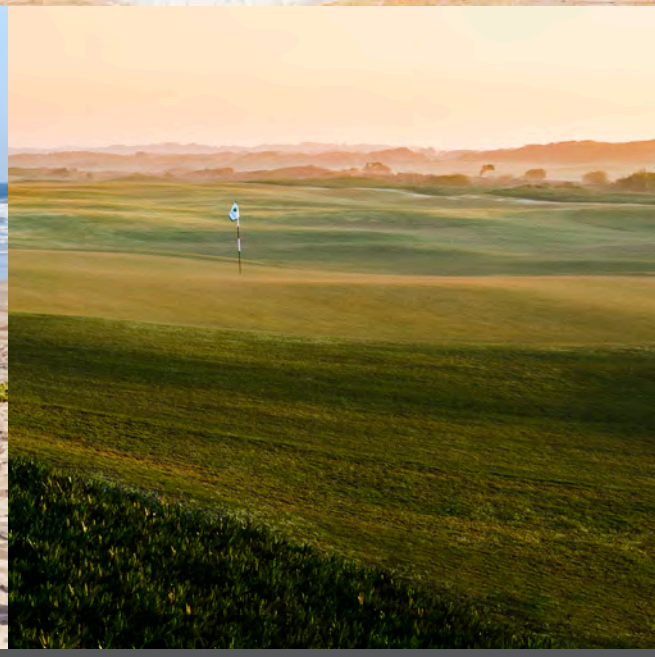

BUCHUNG UND INFORMATIONEN:

Classic Golf Tours
CGT Reisen GmbH
Carl-Zeiss-Str. 3
60388 Frankfurt
gruppen@classicgolftours.de
Tel.: +49 (0)6109 - 30 99 60
www.classicgolftours.de

Classic Golf® Tours
SEIT 1994
25 JAHRE

Eingeschlossene Leistungen:
- 7 Nächte im Mazagan Beach & Golf Resort im Deluxe Zimmer Garden View
- Flughafentransfers ab/bis Flughafen Casablanca bei Ankunft mit Lufthansa, Swiss und Royal Air Maroc
- All Inclusive im Rahmen des Aufenthalts (Room Service, Minibar und Nachtclub nicht inklusive) gemäß Beschreibung
- 6 Greenfees auf dem Mazagan Golf
- E-Cart zu den Golfrunden (je 2 Personen)
- 1 x 50% Ermäßigung auf ausgewählte SPA-Behandlungen
- Teilnahme an der Sepp Maier Golf Trophy
- Teilnahme am Scramble-Turnier
- Reisebegleitung durch Classic Golf Tours
- Golf Trophy Poloshirt und Cap
- Reisepreis-Sicherungsschein R+V Vers.

Nicht eingeschlossene Leistungen:
- Flüge (Zielflughafen Casablanca)
- Spa-Anwendungen
- nicht aufgeführte Getränke/Mahlzeiten sowie Room Service, Getränke aus der Minibar und im Nachtclub
- Ausgaben des persönlichen Bedarfs
- Trinkgelder

Mindestteilnehmerzahl: 36, max. 52 Personen

Anmeldeschluss: 30.11.2019, anschließend auf Anfrage. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, so erhalten alle angemeldeten Kunden spätestens 60 Tage vor Reisebeginn Bescheid, ob die Reise durchgeführt wird.

Reisebedingungen:
Es gelten die Reisebedingungen der CGT Reisen GmbH. << Die Reisebedingungen der CGT Reisen GmbH können Sie hier einsehen >>
Abweichend von den allgemeinen Reisebedingungen gelten folgende besondere Storno- und Zahlungsbedingungen für diese Reise:

Stornobedingungen:
Bis 91 Tage vor Anreise 25% des Reisepreises,
90 - 61 Tage vor Anreise 50% des Reisepreises,
60 - 31 Tage vor Anreis 75% des Reisepreises,
Ab 30 Tagen vor Anreise 95% des Reisepreises.

Zahlungsbedingungen:
Bei Anmeldung ist eine Anzahlung von 35% des Reisepreises zu zahlen. Die Restzahlung wird 60 Tage vor Anreise fällig.

Hinweis:
Diese Reise ist für Personen mit eingeschränkter körperlicher Mobilität nicht geeignet (dieser Hinweis ist ab 01.07.2018 vom Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben).
Die CGT Reisen GmbH hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine Insolvenzversicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden abgeschlossen. Sie erhalten mit Ihrer Reisebestätigung einen Reisepreis-Sicherungsschein. Die Anzahlung wird erst mit Erhalt des Reisepreis-Sicherungsscheins fällig.

Veranstalter:
Classic Golf Tours / CGT Reisen GmbH
Carl-Zeiss-Str. 3, 60388 Frankfurt
Geschäftsführer: Dieter Lindner
HRB Frankfurt 56739
Tel.: 0 61 09 / 30 99 60
Fax: 0 61 09 / 30 99 80
Email: gruppen@classicgolftours.de
Internet: **www.classicgolftours.de**

Rückantwort an 06109-309980
CGT Reisen GmbH / Classic Golf Tours
Verbindliche Reiseanmeldung
„Sepp Maier Golf Trophy 2020“

19. bis 26. April 2020 - Mazagan Golf & Beach Resort - Marokko

Teilnehmer:

Nachname	Vorname	HCP	Geb. Datum	Staatsangehörigkeit(en)
Nachname	Vorname	HCP	Geb. Datum	Staatsangehörigkeit(en)

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ Telefax/Email _____

Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Leistungen an:

Reisepreis pro Person:

☐	Unterbringung im Doppelzimmer Deluxe Garden View	**€ 2.640,-**
☐	Zuschlag Einzelzimmer Deluxe Garden View	**€ 350,-**
☐	Zuschlag Doppelzimmer Deluxe Ocean View	**€ 212,-**
☐	Zuschlag Einzelzimmer Deluxe Ocean View	**€ 647,-**
☐	Zuschlag Doppelzimmer Prime Ocean View	**€ 326,-**
☐	Zuschlag Suite Prime Ocean View (DZ) (ca. 82qm)	**€ 762,-**

Weitere Kategorien auf Anfrage.

☐ Bitte bieten Sie mir einen Flug ab/bis _____ an.

Wir buchen für Sie Flüge im Rahmen unserer Tätigkeit als Vermittler. Für die Buchung von Flügen gelten die AGB und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Airline.

Die Flugleistung ist im Basispreis noch nicht enthalten. Den Flugpreis der jeweiligen Fluggesellschaft sowie Sonderkosten (z.B. für Golfgepäck und Sitzplatzreservierung) teilen wir Ihnen gerne mit.

Versicherungen:
Wir raten Ihnen dringend, eine Stornokostenversicherung, eine Reise-Abbruchkostenversicherung und eine Reise-Krankenversicherung abzuschließen und empfehlen dazu als Versicherungspartner die „Europäische Reiseversicherung (ERV)“.

Unter www.erv.de können Sie Ihre Reiseversicherung direkt online buchen >>

Bitte prüfen Sie auch, ob Sie über Ihre Kreditkarte im Schadensfall Versicherungsleistungen für Ihre Reise geltend machen können und wenn ja in welchem Umfang Sie im Schadensfall abgesichert sind. Oftmals sind bei Versicherungen über die Kreditkarte auch Zusatzversicherungen bei höheren Reisepreisen möglich.

Die Zahlung mit Kreditkarte ist bei der CGT Reisen GmbH möglich. Für die Zahlung mit MASTER CARD und VISA erheben wir keine Gebühren. Für die Zahlung mit AMERICAN EXPRESS werden 2% vom Reisepreis als Gebühren fällig.

Bitte senden Sie uns diese Reiseanmeldung für die verbindliche Buchung unterschrieben zurück.

Ich habe die Reisebedingungen des Veranstalters gelesen und erkenne diese sowie die Beförderungsbedingungen der beteiligten Verkehrsträger mit meiner Unterschrift für mich und alle angemeldeten Personen an.

Ich habe auch das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Hinweise zum Impfschutz und zu den Einreisebedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____

Ort / Datum / Unterschrift Kunde

REISEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Die Reisebedingungen gelten folglich nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise (sondern z.B. verbundene Reiseleistungen gem. § 651w BGB) gebucht hat, da er hierüber eine entsprechende andere Information erhält.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1 Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist - entweder die Änderung anzunehmen - oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten - oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet: Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises, 30 Tage bis 15 Tage vor Reiseantritt 50% des Reisepreises, 14 Tage bis 7 Tage vor Reiseantritt 75% des Reisepreises, 6 Tage bis 2 Tage vor Reiseantritt 85% des Reisepreises, ab 1 Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises

4.4 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche

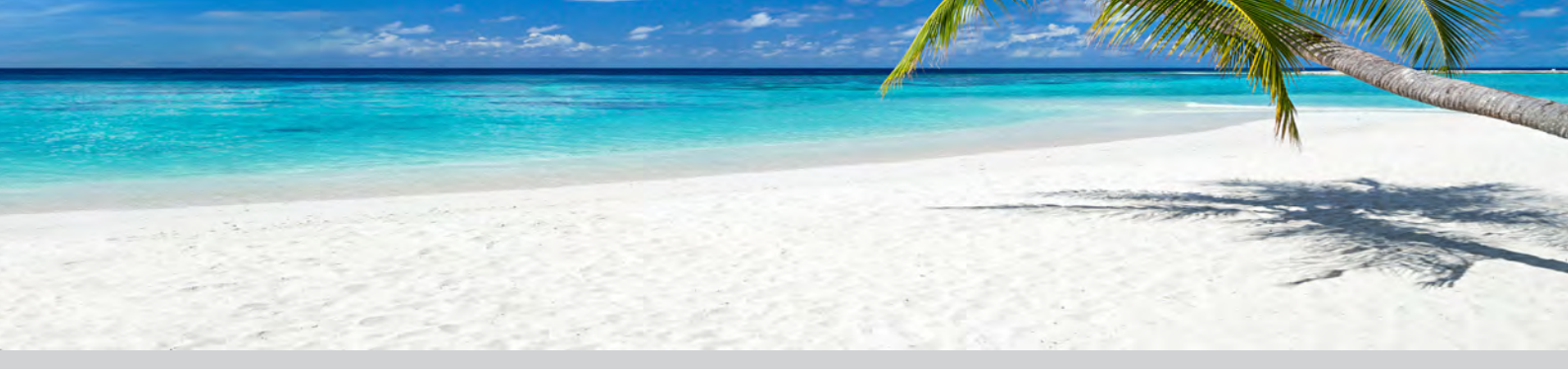

Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das sich wie folgt bestimmt: bis 31 Tage vor Reiseantritt 25% des Reisepreises.

5.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.
Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1 Reiseunterlagen
Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und –verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.") der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

11.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter ver-pflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List") ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

13. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

13.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nicht¬-befolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

14. Gerichtsstand / Reiseveranstalter:

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der CGT Reisen GmbH und dem Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Der Reisende kann die CGT Reisen GmbH nur an ihrem Sitz verklagen.

Reiseveranstalter:

CGT Reisen GmbH
Carl-Zeiss-Str. 3
60388 Frankfurt
Telefon 061 09 / 30 99 60
Telefax 061 09 / 30 99 80
E-Mail: info@classicgolftours.de
Geschäftsführer Dieter Lindner
Eintragung: HRB Frankfurt 56739

Stand: 01.06.2019

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2301.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die CGT Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die CGT Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder-in einigen Mitgliedsstaaten-des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die CGT Reisen GmbH hat eine Insolvenzversicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung unter der Rufnummer 0611-5330, per E-Mail unter info@ruv.de oder per Post an die oben genannte Anschrift kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der CGT Reisen GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.